



**ESCHEN  
NENDELN**

## REGLEMENT

### **für den Jahrmarkt und Prämienmarkt**

#### **Öffentlicher Anschlag**

5. bis 19. Oktober 2017

#### **Inkrafttreten**

5. Oktober 2017

Gemeinde Eschen  
Gemeindeverwaltung  
St. Martins-Ring 2  
FL-9492 Eschen  
T +423 377 50 10  
[www.eschen.li](http://www.eschen.li)

Gestützt auf Art. 12 Abs. 2 Bst. f sowie Art. 40 Abs. 2 Bst. a und m des Gemeindegesetzes vom 20. März 1996, LGBl. 1996 Nr. 76, hat der Gemeinderat am 27. September 2017 angeordnet:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### Art. 1

#### *Gegenstand*

1) Dieses Reglement regelt die Organisation und die geordnete Durchführung des Unterländer Jahrmarktes und des Unterländer Prämienmarktes (Bremimart).

2) Der Unterländer Jahrmarkt wird in der Regel am 2. Samstag und Sonntag im Monat Oktober durchgeführt.

3) Die Organisation und Durchführung des Jahrmarktes erfolgt durch die Marktverantwortlichen. (siehe Anhang 1)

4) Unter den in diesem Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

### Art. 2

#### *Zweck und Ziel*

1) Die Gemeinde Eschen-Nendeln ist Marktstandort des Liechtensteiner Unterlandes und unterstützt die Durchführung des Jahr- und Prämienmarktes in finanzieller und personeller Hinsicht.

2) Die landwirtschaftliche Leistungsschau und der Verkauf von bäuerlichen Erzeugnissen und Produkten des täglichen Bedarfs bilden die Grundlage für den Jahrmarkt.

3) Darüber hinaus ist der Jahrmarkt ein Treffpunkt für alle Generationen. Nebst den Verkaufsständen und Vergnügungsbetrieben für Kinder und Jugendliche soll vor allem im Jahrmarktzelt die Kommunikation und Begegnung bei Musik, Tanz und Unterhaltung im Vordergrund stehen. Aber auch das traditionelle Erntedankfest kann Teil des Jahrmarktes sein.

Art. 3  
*Marktperimeter*

Der Marktchef legt nach Absprache mit dem Gemeindevorsteher das Jahrmarktgebiet verbindlich fest und erstellt entsprechende Pläne (Beilage 1). Die Zufahrten für die an die Jahrmarktgebiete grenzenden Liegenschaften sind für Notfalldienste (Feuerwehr, Sanität, Polizei) frei zu halten.

Art. 4  
*Publikation*

Die Markttag und die räumliche Ausdehnung des Marktes werden rechtzeitig publiziert.

Art. 5  
*Sicherheit und Jugendschutz*

1) Die Gemeinde Eschen-Nendeln stellt auf dem Jahrmarktsgebiet neben der Gemeindepolizei weiteres Sicherheitspersonal zur Verfügung, dessen Anordnungen sind für alle verbindlich.

2) Bei groben Verstössen gegen die Bestimmungen dieses Reglements oder gegen Gesetze oder Verordnungen ist die Gemeinde Eschen-Nendeln berechtigt, die Einsatzkosten des Sicherheitspersonales den Verursachern weiter zu belasten.

3) Die Gesetze und Verordnungen des Jugendschutzes sind strikte einzuhalten. Übergeordnet gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das «Handbuchs zur Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen unter besonderer Berücksichtigung von Jugendschutz und Gewaltprävention» zu beachten (siehe [www.llv.li](http://www.llv.li) – Onlineschalter – Alle Inhalte - Handbuch zur Gewaltprävention bei öffentlichen Veranstaltungen).

Art. 6  
*Sanitätsdienst*

Während der Standzeiten wird ein Sanitätsdienst aufgeboden.

Art. 7  
*Standbeschriftung*

Jeder Marktteilnehmer hat seinen Verkaufsstand an gut sichtbarer Stelle mit einem Schild in der Mindestgrösse von 20 x 40 cm mit Namen und Adresse zu beschriften.

Art. 8  
*Preisanschrift*

Sämtliche angebotenen Waren sowie Dienstleistungen (inkl. Schaustellungen und Vergnügungsbetriebe) müssen mit einer deutlichen und unmissverständlichen Preisanschrift in CHF versehen sein.

Art. 9  
*Masse und Gewichte*

Die Vorschriften der liechtensteinischen Gesetzgebung über Masse und Gewichte sind einzuhalten.

Art. 10  
*Verbotene Waren und Dienstleistungen*

1) Es gelten die in der Verordnung zum Gesetz über den Handel mit Waren im Umherziehen aufgeführten Bestimmungen über Waren, deren Vertrieb auf Märkten eingeschränkt oder verboten ist.

2) Der Verkauf von Lebewesen ist untersagt. Davon ausgenommen ist der Prämienmarkt. Das Schlachten auf dem gesamten Jahrmarkt- und Prämienmarktgelände ist untersagt.

3) Wildwachsende Pilze dürfen nur verkauft werden, wenn sie durch den Pilzkontrolleur begutachtet und als essbar erklärt wurden. Der entsprechende Nachweis ist gut sichtbar aufzulegen.

4) Der Verkauf und Vertrieb von E-Rauchwaren (Hülsen und Cartouchen) ist verboten.

Art. 11  
*Abfallentsorgung*

Die Gemeinde stellt auf dem Marktgelände verschiedene Abfallbehälter zur Verfügung. Die Marktfahrer entsorgen ihren Abfall in den dafür bereitgestellten Abfallbehältern. Den Händlern und Schaustellern fallen für den im üblichen Rahmen des Jahrmarktsbetriebes anfallenden Abfall keine Kosten für die Entsorgung an, ausserordentliche Mengen an Abfall werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Art. 12  
*Stromanschluss*

Nach Möglichkeit wird (von einem öffentlichen Gebäude) ein elektrischer Anschluss mit 230 V / 400 V zur Verfügung gestellt. Bei einem Stromanschluss an private Liegenschaften ist die Einholung der Zustimmung des Liegenschaftsbesitzers sowie die Klärung der Modalitäten Sache des jeweiligen Marktteilnehmers. Es wird empfohlen, dafür eine schriftliche Vereinbarung abzuschliessen.

Art. 13  
*Ausserordentliche Lagen*

Der Gemeinderat kann den Jahrmarkt bei ausserordentlichen Lagen absagen.

Art. 14  
*Haftung*

1) Jeder Marktfahrer und Schausteller muss über eine ausreichende Haftpflichtversicherung für sein Geschäft verfügen. Der Marktchef kann entsprechende Nachweise einfordern.

2) Die Gemeinde Eschen-Nendeln haftet nicht für Schäden, die durch kurzfristig verfügte und begründete Absagen infolge höherer Gewalt entstehen.

Art. 15  
*Zuwiderhandlungen*

1) Wer die Bestimmungen dieses Reglements über die Organisation und Durchführung des Jahrmarktes oder Anordnungen der zuständigen Marktverantwortlichen missachtet wird:

- in leichten Fällen verwarnt.
- in schweren Fällen vom Markt verwiesen.

2) Bei wiederholten Verstössen kann ein Marktfahrer bis zu 5 Jahren für weitere Marktbesuche in der Gemeinde gesperrt werden.

## **II. Vorbereitung und Durchführung Prämienmarkt**

Art. 16  
*Prämienmarkt (Bremimart)*

1) Der Prämienmarkt wird vom «Verein zur Förderung Unterländer Prämienmarkt» organisiert. Der Auf- und Abbau der Tierstände und Anbindeeinrichtungen wird vom Werkbetrieb besorgt.

2) Ein Vereinsverantwortlicher informiert den Leiter Werkbetrieb bis Ende September über die benötigte Anzahl Tierstände und Laufmeter Anbindeeinrichtungen.

3) Der «Verein zur Förderung Unterländer Prämienmarkt» führt tagsüber auf dem Viehschauplatz einen eigenen Festbetrieb, jedoch nur bis max. 17.00 Uhr.

Art. 17  
*Tierseuchengesetz*

Die Vorschriften der Tierseuchenverordnung bleiben vorbehalten.

### **III. Vorbereitung und Durchführung des Marktbetriebs**

#### Art. 18

##### *Verkaufsstände*

Das Aufstellen von Markt- und Verkaufsständen ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet und hat gemäss Weisung der Marktverantwortlichen zu erfolgen. Die angeordneten Verkaufsfrenten sind einzuhalten.

#### Art. 19

##### *Zulassung*

1) Der Jahrmarkt steht jedermann, der sich an die Bestimmungen dieses Reglements hält, zum Verkauf der angemeldeten Waren und Dienstleistungen offen. Bei der Erteilung von Bewilligungen ist auf ein ausgewogenes und marktgerechtes Angebot zu achten.

2) Die Zulassung kann verweigert werden, wenn:

- das Marktareal für die Berücksichtigung aller Gesuche nicht ausreicht
- der Gesuchsteller keine Gewähr für eine ordnungsgemässe Ausübung des Marktgewerbes bietet
- ein Überangebot des betreffenden Artikels besteht

3) Bewerben sich mehrere Marktfahrer mit gleichartigem Angebot, erhalten bisherige Bewerber, deren einwandfreie Betriebsführung ausgewiesen ist, den Vorzug.

#### Art. 20

##### *Anmeldung*

1) Anfangs Juli jeden Jahres werden die Marktfahrer zum traditionellen Unterländer Jahrmarkt eingeladen. Das zugestellte Anmeldeformular ist komplett ausgefüllt bis spätestens 31. August an die Gemeindeverwaltung Eschen-Nendeln zu senden.

2) Gleichzeitig kann das Anmeldeformular während dieser Zeitspanne auch online direkt auf der Internetseite der Gemeinde Eschen-Nendeln ([www.eschen.li](http://www.eschen.li) – Download – Jahrmarkt) ausgefüllt und versendet werden.

3) Später eingehende Anmeldungen werden nicht mehr berücksichtigt. Zu- und Absagen werden bis 2 Wochen vor Marktbeginn schriftlich oder auf elektronischem Weg bestätigt.

Art. 21  
*Bewilligung*

1) Wer am Markttag teilnehmen will, benötigt eine Bewilligung (Zusage). Die Bewilligung kann in schriftlicher oder elektronischer Form erfolgen.

2) Der Marktchef kann Marktfahrer, die am Markttag erscheinen, aber noch nicht im Besitze einer Bewilligung sind, eine Bewilligung erteilen, soweit es die Platzverhältnisse erlauben. Marktfahrer, die an beiden Markttagen teilnehmen, werden vorrangig behandelt.

Art. 22  
*Abtretung an Dritte*

Zugewiesene Stände und Plätze dürfen ohne Bewilligung des Marktchefs nicht an Dritte abgetreten werden.

Art. 23  
*Aufstellen / Platzbelegung*

1) Mit dem Aufstellen der Verkaufsstände darf am Samstag ab 6.30 Uhr begonnen werden. Am Freitag dürfen keine Anlieferungen vorgenommen werden.

2) Über zugeteilte Standplätze, welche am Markttag bis 09.00 Uhr nicht belegt sind, verfügt der Marktchef anderweitig. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht.

Art. 24  
*Abmeldung / Nichterscheinen*

Im begründeten Verhinderungsfalle hat eine Abmeldung bis spätestens 48 Stunden vor Marktbeginn schriftlich oder telefonisch zu erfolgen. Bei späterer Abmeldung oder Nichterscheinen am Markttag wird die Platzmiete zur Zahlung fällig. In begründeten Ausnahmefällen kann der Marktchef davon absehen.



Art. 25  
*Standgrösse*

- 1) Die Maximallänge eines Verkaufsstandes darf für ortsansässige Vereine 10 m nicht überschreiten.
- 2) Gemeinnützigen Unterländer Vereinen können max. 2 m Standlänge beantragen.
- 3) Bei Verkaufsständen, die Esswaren oder Getränke zum Verkauf anbieten, dürfen in Absprache mit dem Marktchef max. 4 Stehtische aufgestellt werden. Sitzplätze für max. 3 Festbankgarnituren müssen angemeldet und vom Marktchef vorgängig bewilligt werden.

Art. 26  
*Einheimisches Gewerbe, Vereine und Institutionen*

- 1) Das lokale Gewerbe kann zu den gleichen Bedingungen am Markt teilnehmen. Für das Aufstellen eines Standes vor dem eigenen Geschäft wird keine Platzmiete verrechnet. Eine Platzierung vor dem eigenen Geschäft wird angestrebt, kann aber nicht in jedem Fall garantiert werden.
- 2) Im ganzen Marktperimeter können Marktstände auch vor den Schaufenstern der ansässigen Betriebe aufgestellt werden. Im Interesse der Erhaltung eines echten Warenmarktes wird die Zulassung von Vereinen, kulturellen oder gemeinnützigen Institutionen durch den Marktchef begrenzt.

Art. 27  
*Marktdauer/Verkaufszeiten*

- 1) Der Jahrmarkt dauert von Samstag bis Sonntag. Die Verkaufszeiten werden wie folgt verbindlich festgelegt:
  - Samstag: 9.00 Uhr – mindestens 18.00 Uhr. Die Stände müssen bis 20.00 Uhr abgeräumt sein.
  - Sonntag: 11.00 Uhr – 17.00 Uhr. Die Stände müssen bis 18.00 Uhr abgeräumt sein.
- 2) Im Interesse eines geordneten Marktverlaufs ist es untersagt, vor Verkaufschluss mit Fahrzeugen in das Marktgelände einzufahren.

3) Bei besonderen Witterungsverhältnissen (Schlechtwetter, Sturm etc.) können vom Marktchef abweichende Regelungen beschlossen werden.

#### Art. 28 *Fahrzeuge*

1) Das Abstellen von Fahrzeugen oder Ladegut auf dem Marktareal hat nach Weisung der Marktverantwortlichen zu erfolgen. Entladene Fahrzeuge sind vor Marktbeginn aus dem Marktareal zu entfernen. Die Gemeindepolizei legt die Parkplätze für die Marktfahrer fest.

2) Am Samstag müssen Marktfahrer, welche am Sonntag nicht am Markt teilnehmen, den Standplatz bis 20.00 Uhr vollständig geräumt und verlassen haben. Ab 20.30 Uhr erfolgen die Reinigungsarbeiten der Plätze und Strassen.

#### Art. 29 *Gebühren*

Die Gebühren für die Benützung der Standplätze und/oder der Marktstände sind im Gebührenreglement der Gemeinde Eschen-Nendeln festgesetzt. Ortsansässige Vereine oder gemeinnützige Unterländer Vereine sind von der Gebührenpflicht befreit.

#### Art. 30 *Lebensmittel*

Alle am Jahrmarkt zum Verkauf angebotenen Lebensmittel unterliegen der liechtensteinischen Lebensmittelverordnung. Es dürfen keine Lebensmittel, welche vom veranstaltenden Verein im Jahrmarktzelt angeboten werden, an den Verkaufsständen verkauft werden.

#### Art. 31 *Alkoholausschank*

1) Auf dem gesamten Jahrmarktgelände dürfen keine harten alkoholischen Getränke (gebrannte Wasser) ausgeschenkt werden. Es dürfen auch keine Liköre und Mix-Getränke, auch wenn deren Alkoholgehalt durch den Mix unter 20 Volumen-Prozent liegt, ausgeschenkt werden. Davon ausgenommen ist das Jahrmarktzelt.

2) Wird Alkohol ausgeschenkt, ist dies bei der Anmeldung anzugeben.

Art. 32

*Änderungen an Mietständen*

Es ist dem Mieter untersagt, an den von der Gemeinde gemieteten Ständen irgendwelche Änderungen vorzunehmen, Nägel einzuschlagen und dergleichen. Der Mieter haftet für allfällige Schäden.

Art. 33

*Lautsprecher*

Ohne ausdrückliche Bewilligung der Marktverantwortlichen dürfen keine Lautsprecheranlagen eingesetzt werden. Bei einem bewilligten Einsatz ist auf Nachbarstände und Anwohner Rücksicht zu nehmen. Auf jeden Fall ist die Lautstärke so einzustellen, dass diese Personen nicht beeinträchtigt werden.

#### **IV. Vorbereitung und Durchführung des Festbetriebs**

Art. 34

*Vergabe des Jahrmarktzeltes*

1) Die Durchführung des Festbetriebs am Unterländer Jahrmarkt wird jedes Jahr an einen anderen Ortsverein vergeben.

2) Die Zulassung weiterer Vereine bestimmen die Marktverantwortlichen.

3) Um einen reibungslosen Ablauf des Jahrmarktes zu gewährleisten, laden die Marktverantwortlichen den veranstaltenden Verein in der 2. Augushälfte zu einer Sitzung ein. Dabei hat der veranstaltende Verein über das Aufstellen des Jahrmarktzeltes, das Programm, den Ausschank und die Speisen (mit Preisliste), usw. zu informieren.

4) Die Reklame ist Sache des veranstaltenden Vereins. Die Gemeinde übernimmt die Kosten für ein Inserat im Umfang von einer Achtelseite in der Mittwochs Ausgabe der Landeszeitungen. Die Inserate sind dem Marktchef vor dem Druck vorzulegen und werden auf deren Inhalt (die Begriffe Jahrmarkt, Vereinszelt und «Bremimart» müssen enthalten sein) überprüft, bevor sie an die Zeitungen weitergeleitet werden können.

#### Art. 35

##### *Organisation des Jahrmarktzeltes*

1) Die Gemeinde stellt dem durchführenden Verein für die Festwirtschaft ein Zelt für 500 Personen mit Bühne und die nötigen WC-Anlagen zur Verfügung.

2) Wenn der veranstaltende Verein ein grösseres Zelt wünscht, übernimmt er auch die Verantwortung für die Anmietung und Organisation der Infrastruktur. Die Gemeinde vergütet einen Beitrag gemäss Gemeinderatsbeschluss. Die Zeltabmessungen müssen in jedem Fall dem Festplatz entsprechen. Die Platzierung des Zeltes, der WC-Anlagen und der Infrastruktur bedingen in diesem Fall die frühzeitige Information an den Marktchef sowie dessen ausdrückliche Zustimmung.

3) Die Kosten für die Reinigung der WC-Anlagen trägt die Gemeinde.

4) Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist Sache des veranstaltenden Vereins.

#### Art. 36

##### *Brandschutz/Flucht- und Rettungswege*

1) Die Vorschriften im Brandschutzmerkblatt «Zeltbauten für temporäre Veranstaltungen» (Beilage 2) in seiner jeweils gültigen Fassung ist für den veranstaltenden Verein verbindlich und einzuhalten.

2) Das Zelt kann erst für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, wenn die Abnahme des Zeltes durch den Brandschutzbeauftragten der Gemeinde oder dessen Stellvertreter erfolgt ist.

3) Wird der Veranstaltungsraum vom Brandschutzbeauftragten aufgrund von Mängeln nicht freigegeben, kann die Veranstaltungsbewilligung seitens des Marktchefs annulliert werden.

#### Art. 37

##### *Personelle Unterstützung*

1) Für den Abbau des Zeltes kann der veranstaltende Verein die Mithilfe von Mitarbeitern vom Werkbetrieb während der regulären Arbeitszeit in Anspruch nehmen, jedoch bis zu einer max. Gesamtstundenzahl von 70 Arbeitsstunden. Die überschreitenden Stunden der festgesetzten Stundenlimit (70 Std.) sowie die Arbeitsstunden ausserhalb der regulären Arbeitszeit werden zu den aktuellen Ansätzen in Rechnung gestellt.

2) Die Inanspruchnahme der Gemeindewerkmitarbeiter und der Gemeindefahrzeuge ist frühzeitig mit dem Leiter Werkbetrieb abzusprechen.

#### Art. 38

##### *Programm*

Der veranstaltende Verein hat den Besuchern ein attraktives Programm zu bieten. Am Sonntag kann der Gottesdienst in Absprache mit dem Pfarrer als Erntedankfest im Festzelt gestaltet werden.

### **V. Schaustellungen und Vergnügungsbetriebe**

#### Art. 39

##### *Schaustellungen und Vergnügungsbetriebe*

1) Schaustellungen und Vergnügungsbetriebe unterliegen dem Gesetz über den Handel mit Waren im Umherziehen und den zugehörigen Verordnungen.

2) Die Auswahl der Schausteller und die Vornahme der Platzierung an den dafür vorgesehenen Standorten ist Sache des Marktchefs.

3) Die Zusage der Teilnahme erfolgt mit dem entsprechenden Platz- und Spielvertrag, die vom Schausteller unterzeichnet mit der Betriebserlaubnis und den entsprechenden Versicherungsnachweisen bis 31. August an die Gemeinde zu senden sind.

4) Für das Jahrmarktwochenende gelten für Schaustellungen und Vergnügungsbetriebe folgende Betriebszeiten:

- Freitag: kein Jahrmarkts- und Bahnenbetrieb
- Samstag: 10.00 - 01.00 Uhr
- Sonntag: 11.00 - 18.00 Uhr

2) Die Musiklautstärke ist ab 23.00 Uhr zu reduzieren. Um 24.00 Uhr ist die Musik abzustellen.

## **VI. Schlussbestimmung**

Art. 40

*Rechtsmittel/Beschwerde*

Gegen Entscheide der Marktverantwortlichen, welche verwaltungsrechtliche Verfügungen darstellen, kann innert 20 Tagen ab Zustellung schriftlich Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

Art. 41

*Inkrafttreten*

1) Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 27. September 2017, genehmigt und tritt mit der Kundmachung in Kraft.

2) Dieses Reglement ersetzt alle bisherigen Reglemente, Merkblätter und Vorschriften.

Eschen, 27. September 2017

### **Gemeindevorstehung**

Günther Kranz  
Gemeindevorsteher



### Marktorganigramm/Zuständigkeit

1) Die Organisation und Durchführung des Jahrmarktes erfolgt durch die Marktverantwortlichen. Diese sind entsprechend ihrem Aufgabengebiet zuständig für

- a) Marktchef
  - Bestellung der Bahnen und Vergnügungsbetriebe
  - Erstellen des Markt- und Standplanes
  - Einzeichnen und Zuteilung der Standplätze
  - Organisation und Überwachung des Jahrmarktgeschehens
  - Gesamtleitung des Jahrmarktes
- b) Sachbearbeiterin Empfangssekretariat
  - Ausschreibung und Vorbereitung des Jahrmarktes, inkl. der dazugehörigen administrativen Arbeiten
  - Einzug der Standgebühren und/oder Rechnungsstellung für die Standgebühren
  - Führen einer Marktfahrerliste mit aktuellen Daten (Name, Adresse, Tel. Nr. usw.)
  - Gewährleistung aller benötigten Unterlagen und Infos an die Marktfahrer (Lebensmittelbestimmungen, Jugendschutzbestimmungen – Ausschank Alkohol)
- c) Gemeindepolizei
  - Signalisationsbewilligungen, komplette Beschilderung und Umleitung
  - Koordination Liemobil und Fachstellen Amt für soziale Dienste, Landespolizei, Sicherheitsdienste
  - Die Verkehrsregelung (Parkplätze, Umleitung der Postautos etc.)
  - Organisation des Sicherheitsdienstes auf dem Jahrmarktsgelände
  - Kontrolle der Sicherheitsbestimmungen (Handbuch zur Durchführung öffentlicher Veranstaltung)
  - Vollzug allfälliger polizeilichen Anordnungen
  - Ausarbeitung Sicherheitsdispositiv



- d) Werkbetrieb
    - Auf- und Abbau der Tierstände und Anbindeeinrichtungen
    - Bereitstellen der Abfallbehälter, Mulden und Stromanschlüsse mittels Unterverteiler
    - Bereitstellen der eigenen Marktstände
    - Organisation und Reinigung des Jahrmarktsgebietes
  - e) Hauswarte
    - Bereitstellen der Anschlüssen für Strom und Wasser auf dem Dorfplatz für Schausteller und Marktteilnehmer ( Die Schausteller müssen für ihr Kommen mit einem Zeitfenster frühzeitig ankündigen)
    - Auf und Abbau der benötigten eigenen Marktstände
- 2) Bedarfsbedingt weitere Angestellte der Gemeindeverwaltung.





**Gemeinde Eschen**  
**Gemeindeverwaltung**  
St. Martins-Ring 2  
FL-9492 Eschen  
T +423 377 50 10  
verwaltung@eschen.li  
www.eschen.li